

05.10.2021

BERATUNG

DIE NEUE BESTEUERUNG DER DIVIDENDEN FÜR DIE KAPITALGESELLSCHAFTEN (PRIVATPERSONEN)

Die Besteuerung von Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen unterlag bis 2018 einer besonderen Regelung, die sich von anderen Einkünften unterschied.

Der Artikel 47 des TUIR sah vor, dass die ausgeschütteten Gewinne nicht vollständig Teil des Gesamteinkommens bildeten, sondern nur in einem verringerten Umfang in Höhe von 40%, der anschließend auf 49,72% für das Geschäftsjahr 2016 und 58,14% für das Geschäftsjahr 2017 erhöht wurde, um die Doppelbesteuerung von Unternehmensgewinnen zu verringern (1. Körperschaftsteuer; 2. Steuern auf das Einkommen natürlicher Personen). Diese Regelung sah vor, dass nur ein Teil der Dividenden die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer natürlicher Personen (IRPEF) bilden sollte.

Mit der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes von 2018 (Gesetz 205/2017) wurde auch eine neue Regelung für die Besteuerung von Dividenden eingeführt. Die Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen wurden im Wesentlichen anderen Kapitalerträgen, wie Dividenden aus nicht qualifizierten Beteiligungen, oder sonstigen Einkünften, wie zum Beispiel Kapitalgewinnen, gleichgestellt und **damit einem Quellensteuerabzug von 26% unterworfen**.

Diese scheinbare Vereinfachung der Vorschriften bringt jedoch gewisse Nachteile für den Steuerzahler mit sich. Der erste und wichtigste Nachteil für Gesellschafter ist eine höhere Steuerbelastung. Bei der vorherigen Regelung (vor 2018) und mit Anwendung des höchsten Steuersatzes von 43% (für Einkünfte welche die Steuerbemessungsgrundlage von 75.000 Euro überschreiten), betrug die effektive Steuerbelastung für Dividenden 25% (= 58,14% x 43%), wohingegen laut aktueller Gesetzeslage 26% an Steuern entrichtet werden müssen.

Ein zweiter wichtiger Unterschied besteht darin, dass Kosten und Aufwendungen nicht vom Einkommen absetzbar sind, da die Besteuerung außerhalb des IRPEF-Systems und damit ohne Absetzbarkeit der Kosten erfolgt. War vor 2018 ein Kostenabzug möglich, selbst wenn nur Dividendenerträge aus qualifizierten Beteiligungen vorlagen, ist dies nach der Änderung der Regelungen nicht mehr vorgesehen.

Der Gesetzgeber hat jedoch eine Abweichung von dieser Regelung zugelassen. Er sieht vor, dass die vorherigen Regelungen im Hinblick auf die Ausschüttungen von Gewinnrücklagen (welche bis zum 31. 12. 2017 gebildet wurden) auf jene Ausschüttungen ausgedehnt werden, die vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2022 durch Beschlüsse der Hauptversammlung verabschiedet wurden bzw. werden.

Folglich besteht die Möglichkeit, bis zum 31.12.2017 zurückgestellte Gewinne unter den bis 2018 geltenden Rahmenbedingungen auszuschütten und somit die für diesen Zeitraum geltenden Steuersätze in Höhe von 40%, 49,72% bzw. 58,14% anzuwenden. Wie bereits erwähnt, würde dies gegenüber der Ausschüttung von Dividenden laut den jetzigen Bestimmungen einen Steuervorteil bedeuten.

Diese Ausnahmenregelungen beziehen sich jedoch nur auf die Ausschüttung von Rücklagen von Gewinnen, welche vor 31.12.2017 gebildet wurden. Weiters ist die Verfügbarkeit von liquiden Mitteln und der Erhalt des Gleichgewichts und der Kapitalausstattung des Unternehmens zu berücksichtigen, um die finanzielle Gesundheit des Unternehmens nicht nachhaltig zu schwächen.

Bei Fragen wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihren persönlichen Ansprechpartner bei DataConsulting.